



# TARIFINFO 2024 – 12 zum TV-N Berlin

Berlin, 19.07.2024

## Dienstzeitlänge im Fahrdienst

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

immer wieder stellt der Fahrdienstberuf unsere Kolleginnen und Kollegen vor großen Problemen. Vor allem die unterschiedlichen Dienste sorgen immer wieder für Herausforderungen, zum Beispiel bei der Kinderbetreuung, bei der Pflege von Angehörigen oder bei der privaten Weiterbildung.

Nicht selten führen solche beispielhaften Fälle zu einer zwangsweisen Reduzierung der Arbeitszeit oder Umorientierung. In der Vergangenheit hat der Arbeitgeber im Zusammenspiel mit den Arbeitnehmervertretungen der BVG durch die Einführungen von „Muttidiensten“ und Sonderdiensten versucht dem Rechnung zu tragen und den Kolleginnen und Kollegen zu helfen. Dies ist jedoch immer nur im Rahmen der geltenden Vorschriften möglich und konnte nicht jedem gerecht werden. Um weiteren Einzelfällen gerecht werden zu können, haben wir im Rahmen der Tarifverhandlungen, auf **absoluter freiwilliger Basis** eine Öffnung geschaffen, um mehr Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, ihre aktuelle persönliche Lebenssituation (Lebensphase) mit der Dienstplanung im Einklang zu bringen.

Die folgende **Protokollerklärung** zu **§9 Absatz 1 TV-N Berlin** wird daher **zum 01. September 2024** um folgende neue Protokollerklärung b) **ergänzt**:

„Im Rahmen von **lebensphasenorientierten Turnusmodellen** darf die in der Dienstschicht enthaltene Arbeitszeit 5 Stunden unterschreiten oder die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit auf bis zu 9 Stunden verlängert werden, wenn diese Turnusmodelle Arbeitnehmer in bestimmten Lebens- oder Berufsphasen eine **Wahlmöglichkeit** in der **Arbeitszeitgestaltung** bieten.

Wir haben mit der Arbeitgeberseite übereinstimmend verhandelt, dass es sich bei der Wahlmöglichkeit um eine **freiwillige Wahlmöglichkeit** handelt. Und natürlich ist das Personalvertretungsgesetz damit nicht ausgehebelt und der Personalrat muss neben dem Beschäftigten dem ganzen auch zustimmen.

Mit dieser Protokollerklärung werden die normale Dienstlänge von 8:30 Uhr und die Mindestdienstlänge von 5 Stunden **nicht aufgehoben** und müssen in den regulären Turnusmodellen eingehalten werden.

Erst wenn sich Beschäftigte an die Dienststelle wenden, können für diese Personen andere Dienste/Turnusmodelle gebaut und mitbestimmt werden (ähnlich bisheriger Praxis Muttidienste/Sonderdienste). Sollte der Kollege oder die Kollegin erkranken o.ä., ist es **Aufgabe und Risiko der Dienststelle** den Dienst entsprechend der normalen Regelungen des TV-N **umzubauen**.

**Niemand kann gezwungen werden, einen 9 Stunden Dienst oder eine Dienstschicht von unter 5 Stunden zu fahren.**

Ein Dienstplan, ein Turnus und auch eine Anweisung des Arbeitgebers kann tarifliche Ansprüche nicht aushebeln. Es ist auch Aufgabe aller Beschäftigtenvertretungen auf die Einhaltung des Tarifvertrages zu achten.